

## Gastaufnahmebedingungen für das Ferienhaus Handrick

Sehr geehrter Gast,  
wir freuen uns, dass Sie sich für die Stadt Pirna als Reise- oder Urlaubsziel und uns als Unterkunftgeber entschieden haben. Diese Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen Ihnen als Gast und uns als Ferienhausvermieter (nachfolgend: FhVm). Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch!

### 1. Rechtsgrundlagen

1.1. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem FhVm und dem Gast gelten die nachfolgenden Bestimmungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der § 535 BGB.

1.2. Alle Informationen über den FhVm, dessen Leistungen und Preise sind auf dessen Webseite [www.FH-Handrick.de](http://www.FH-Handrick.de) ersichtlich.

### 2. Vertragsschluß, Zahlungen

2.1. Sie können Ihren Buchungswunsch, welcher das verbindliche Vertragsangebot an den FhVm darstellt, schriftlich, telefonisch, elektronisch (Email) oder per Fax an den FhVm übermitteln.

2.2. Der Vertrag mit dem FhVm kommt durch die Buchungsbestätigung zustande, die der FhVm übermittelt. Weicht die Buchungsbestätigung von der Buchung ab, liegt ein neues Angebot des FhVm vor, das der Gast durch Rücksendung/Rückantwort der gegengezeichneten Buchungsbestätigung annimmt.

2.3. Nach Vertragsabschluss ist der Gast grundsätzlich zur Inanspruchnahme der gebuchten Leistung und zur Bezahlung verpflichtet, soweit er nicht ausdrücklich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

2.5. Zahlungen erfolgen ausschließlich beim FhVm. Dieser kann Anzahlungen verlangen, soweit nicht anders vereinbart bis 10% des Gesamtpreises.

### 3. Leistungen

3.1. Die im Angebot angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit nicht anders angegeben.

3.2. Die vom FhVm geschuldete Leistung ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt.

### 4. Rücktritt vom Vertrag

4.1. Sie können jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Es wird in Ihrem Interesse dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2. Im Falle des Rücktritts bleibt der Anspruch des FhVm auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises, einschließlich des Verpflegungsanteils, bestehen. Der FhVm hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen. Die ersparten Aufwendungen können vom Beherbergungsbetrieb wie folgt angesetzt werden:

Bei Übernachtungen mit oder ohne Frühstück 10%

Bei Halbpension 20%

Bei Vollpension 40 %

des vereinbarten Gesamtpreises. Die im Falle des Rücktritts fälligen Zahlungen werden unmittelbar durch den FhVm erhoben.

4.3. Bei Ferienwohnungen stehen dem FhVm im Fall Ihres Rücktritts unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigungen zu:

a) Bei Rücktritt bis zum 61. Tag vor Belegungsbeginn 20% des Gesamtpreises.

b) Bei Rücktritt vom 60. bis zum 35. Tag vor Belegungsbeginn 50 % des Gesamtpreises.

c) Bei einem Rücktritt vom 34. Tag bis zum Belegungsbeginn 80 % des Gesamtpreises.

Die Rücktrittspauschalen werden unmittelbar durch den Eigentümer / Vermieter erhoben. Ihnen ist es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass tatsächlich keine oder geringe Kosten als die geltend gemachten Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall sind Sie nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4. Der Abschluß einer Reiserücktrittskosten-Versicherung wird empfohlen.

### 5. Haftung

5.1. Die vertragliche Haftung des FhVm für Schäden, die nicht Körperschäden sind (einschließlich der Schäden wegen Verletzung vor-, neben- und nachträglichen Pflichten) ist auf den dreifachen Aufenthaltspreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Gastes vom FhVm weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der FhVm für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.

5.2. Der FhVm haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.)

### 6. Reklamationen

Soweit Beanstandungen auftreten, hat der Gast seine Beschwerde unverzüglich an den FhVm zu richten. Unterbleibt eine sofortige Mängelanzeige schuldhaft, sind Ansprüche gegen den FhVm ausgeschlossen.

### 7. Verjährung, Gerichtsstand, Sonstiges

7.1. Ansprüche des Gastes aus dem Beherbergungsvertrag gegenüber dem FhVm, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Belegungsende. Schweben zwischen dem Gast und dem FhVm, Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder der FhVm die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Vertrages bleibt davon unberührt.

7.3. Der Gerichtsstand für Klagen des Reisegastes gegen den FhVm ist ausschließlich der Sitz des FhVm. Ist die Zahlung des Gastes nach den vertraglichen Vereinbarungen am Ort des FhVm zu erbringen, so ist Gerichtsstand für Klagen des FhVm auf Zahlung der vereinbarten Vergütung der Ort des FhVm. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des FhVm der Sitz des FhVm vereinbart.